



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, SW 14, 11055 Berlin

TEL +49 3018 305-4940

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Nur per E-Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Berlin, 16.02.2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 2. Februar 2018 nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) zur Anzahl der an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gestellten Förderanträge durch die GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen im BMUB nicht vor. Die von Ihnen adressierten Förderanträge können im Rahmen verschiedener Förderprogramme gestellt worden sein, bei keinem ist BMUB jedoch in die Fördervergabe eingebunden. Das hat folgende Gründe:

Im Rahmen der **sozialen Wohnraumförderung** stellen private Investoren und kommunale Wohnungsunternehmen typischerweise preiswerte und belegungsgebundene Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen des frei finanzierten Wohnungsmarktes bereit. Gefördert wird neben dem Bau auch die Modernisierung von vorhandenem Wohnraum und die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum, vor allem für Familien mit Kindern. Mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung wird von zahlreichen Ländern und Kommunen zudem die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum gefördert.

Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform I mit Wirkung vom 1. September 2006 vollständig vom Bund auf die Länder übertragen. Den Ländern obliegen nunmehr das Recht zur Gesetzgebung in diesem Bereich und die Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung. Als Ausgleich für den Wegfall der Finanzhilfen, die der Bund bis zur Föderalismusreform I an die Länder geleistet hat, gewährt der Bund den Ländern seit 2007 bis einschließlich 2019 Kompensationszah-





Seite 2

lungen aus dem Bundeshaushalt. Diese belaufen sich derzeit auf rund 1,5 Milliarden Euro jährlich. Auf Grund der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg hat der Bund keine Kenntnis der Anträge einzelner Wohnungsunternehmen.

Mit der **Städtebauförderung** fördern Bund und Länder die Kommunen dabei, ihre erforderliche soziale, ökologische und wirtschaftliche Modernisierung aktiv zu gestalten.

An der Finanzierung der Städtebauförderung beteiligen sich Bund, Länder und Kommunen in der Regel zu je einem Drittel. Gefördert werden keine Einzelprojekte, sondern nur Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage einer integrierten Entwicklungsplanung in einem von der Kommune festzulegenden Fördergebiet. Antragsberechtigt sind lediglich Städte und Gemeinden. Der Förderantrag ist beim zuständigen Landesministerium zu stellen, das nach den jeweiligen Landesrichtlinien über Art und Umfang der Maßnahmen entscheidet. Dazu gehört auch, ob und inwieweit Weiterleitung an private Dritte möglich sind. Nähere Informationen finden sich unter www.staedtebaufoerdung.info. Auch hier hat der Bund auf Grund der Zuständigkeit der Länder keine Kenntnis über die Beteiligung einzelner Wohnungsunternehmen im Rahmen der Gesamtmaßnahmen.

Zuständiger Ansprechpartner sowohl für die soziale Wohnraumförderung als auch die Städtebauförderung im Land Baden-Württemberg ist das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
poststelle@wm.bwl.de.

Seit 2011 fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit dem KfW-Programm „**Energetische Stadtsanierung**“ (Programm Nr. 432/201/202) Quartiersansätze der energetischen Gebäudesanierung. Jährlich stehen dafür 50 Mio. € aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) bereit.

Konkret werden Zuschüsse an Kommunen für integrierte energetische Quartierskonzepte und für Sanierungsmanagements gewährt, die die Umsetzung der Maßnahmen in den Quartieren begleiten. Eine Weitergabe der Zuschüsse an Wohnungsunternehmen ist möglich. Im Programmteil „IKU Quartiersversorgung“ stellt die KfW mehrheitlich kommunalen Unternehmen zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse für energieeffiziente Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur (Wärme/Kälte und Was-





Seite 3

ser/Abwasser) im Quartier zur Verfügung. Auskünfte zu einzelnen Anträgen oder Antragstellern sind dem BMUB nicht möglich, da die Förderprogramme des Bundes, wie die Energetische Stadtsanierung, von der KfW als Beauftragte durchgeführt und abgewickelt werden. Insofern empfehle ich Ihnen, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen direkt an die KfW Bankengruppe wenden. Auf das Bankgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Belange weise ich vorsorglich hin.

Sollte ich nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihr Antrag nicht weiterverfolgt werden soll. Falls Sie Zweifel an meinen Angaben haben, dass die Informationen tatsächlich nicht vorliegen bzw. meine Ausführungen unzutreffend oder unvollständig sind, bin ich bereit, einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid zu fertigen, gegen den Sie mit Widerspruch und Klage vorgehen könnten.

Diese Information ergeht gemäß § 10 IFG gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

